

Inhalt

Neues	1
GICON ist jetzt Tierpate	1
Fachbereich Sicherheitstechnik	2/3
Wechsel in der Bereichsleitung ..	2
SIGE-Koordination	4
Schulung der Bereichsleiter	4
Weiterbildung aktuell	4
Kollegen – einmal anders	4

Neues

Am 3. August 2001 trat das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz in Kraft. Anlass für uns, diesem Thema unsere Beilage zu widmen.

Beilage

Neue Mitarbeiterin
für den Bereich
Sicherheitstechnik:

Dipl.-Ing.
Bärbel Weller

Seite 4



Mit dem Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes ist auch das Instrumentarium des Sanierungsplanes nach § 13 dieses Gesetzes bundesweit eingeführt.

Gemäß § 13, Abs. 6 kann die Behörde den Sanierungsplan, ggf. mit Änderungen oder Nebenbestimmungen, für verbindlich erklären. Diese Verbindlichkeitserklärung bewirkt eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung von Sanierungsmaßnahmen. Das gilt insbesondere dann, wenn mit der Sanierungsmaßnahme gleichzeitig Maßnahmen des Flächenrecyclings durchgeführt werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Konzentrationswirkung der Verbindlichkeitserklärung (Bündelungsbehörde).

GICON hat sich frühzeitig mit dem Instrumentarium des Sanierungsplanes beschäftigt. Die für die Erstellung eines Sanierungsplans erforderliche Breite ingenieurtechnischen Wissens entspricht voll unserem Firmenprofil. Mehrere von GICON erstellte Sanierungspläne wurden bereits für verbindlich erklärt und befinden sich in der Realisierungsphase. Jüngste Beispiele von GICON erstellter Sanierungspläne sind die Sanierung und vollständige Revitalisierung einer innerstädtischen Altlast in Sachsen, die Sanierung von 2 Industriestandorten incl. der Vorbereitung für die nachfolgende Investition in Sachsen-Anhalt sowie die komplexe Sanierung einer großräumigen Altlast in Sachsen incl. aller hierfür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungen. In allen Fällen konnte dabei effektiv die gem. § 14 BBodSchG bestehende Möglichkeit der Massenumlagerung am Standort eingesetzt werden. Einige Beispiele werden wir demnächst auf unserer Website veröffentlichen.

GICON ist jetzt Tierpate

Wie man den Weg zu GICON findet? Ganz einfach: nach Passieren der Elbe immer der Ausschilderung zum Zoo folgen und dann noch gut 700 Meter ...

Die Zoo-Liebe der Dresdner ist ja schon sprichwörtlich, und der 140. Geburtstag im Sommer diesen Jahres gab GICON den letzten Anstoß, sich um eine Tierpatenschaft zu bemühen. Wer gibt nicht gern seinem Affen Zucker, trifft auf Kamele oder bewundert insgeheim das Faultier? Wer die Wahl hat, hat die Qual, und jeder Mitarbeiter hatte ein anderes Tier in sein Herz geschlossen. So war es Sache der Kinder unserer Mitarbeiter, die schwierige Auswahl zu übernehmen. Anfang Juni trafen sich 24 Kinder zu

und dann wurde ausgewählt: der Nandu „Schneeflocken“ und das schwarze Shetlandpony erhielten den Zuschlag. Für beide Tiere übernimmt GICON symbolisch für ein Jahr die Futterkosten und kann nun, dank der erhaltenen Jahreskarten, fleißig nach dem Wohlergehen der Tiere sehen. Ein Angebot, das von den Mitarbeitern und deren Familien gern angenommen wird. Und so haben wir auch schon erfahren, dass „unser“ Pony auf den Namen Pia hört. Weitere Geschichten von unseren Patentieren werden folgen!



einem gemeinsamen Zoo-Besuch. Eine Kinderführung ließ die Augen strahlen, durfte man doch unter einen Schildkrötenpanzer kriechen, sich mit Elefantenknochen messen, Tiere füttern und streicheln. Zum Abschluss malte jedes Kind sein Lieblingstier,

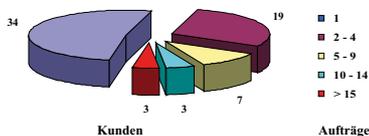


SICHERHEITSTECHNIK

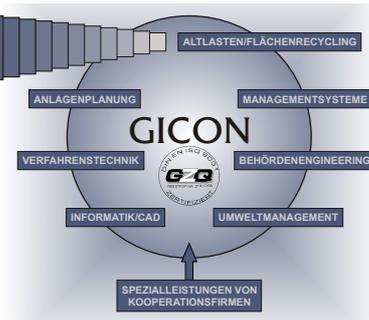
Die landläufige Auffassung von Sicherheitstechnik umfasst sicher eher das Verschließen und Öffnen von Türen, die Alarmierung bei unvorhergesehenem Besuch sowie den geschützten Geldtransport – alles keine Tätigkeiten, die bei GICON ausgeübt werden. Doch ganz so weit weg sind die Arbeiten unseres Bereiches Sicherheitstechnik gar nicht, denn manchmal wird durch die Beurteilung einer technischen Anlage die Tür zur Genehmigung und zu deren Betrieb geöffnet, wird schon Alarm geschlagen, wenn eine Anlage nicht ordnungsgemäß mit Mess- und Regelungstechnik ausgerüstet ist, und Vorschläge für die Umrüstung einer Anlage sind bekanntermaßen immer mit Geld verbunden.

Kurzum, der Fachbereich Sicherheitstechnik bestimmte die Entwicklung von GICON von Anfang an mit und seine Bilanz kann sich sehen lassen:

Anzahl der erteilten Aufträge pro Kunde



In den nunmehr fast 7 Jahren des Bestehens von GICON wurden durch die Mitarbeiter des Bereiches Sicherheitstechnik 236 Einzelaufträge bearbeitet – und das für insgesamt 66 verschiedene



Kunden. Damit wurde GICON von mehr als einem Drittel seines Kundenstamms mit sicherheitstechnischen Fragestellungen beauftragt. Die Liste der Referenzen ist lang und reicht von den klassischen sicherheitstechnischen Gutachten über Sicherheitsanalysen und Sicherheitsberichte bis hin zu ganz speziellen sicherheitstechnischen Lösungen und Inspektionen (Prüfung von Anlagen).

Personal

Die Arbeit des Bereiches Sicherheitstechnik wird unmittelbar durch die jeweilige Gesetzes- und Vorschriftenlage beeinflusst. So ist es nicht verwunderlich, dass die Mitarbeiter und die zur Verfügung stehenden freien Mitarbeiter des Fachbereiches über z.T. sehr spezielle Qualifikationen verfügen. Erwähnt seien an dieser Stelle:

- Sachverständige gemäß § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Gefahrgutbeauftragte
- Verantwortliche sachkundige Person gem. § 19 I WHG
- Mitarbeiter mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet der Strömungs-

mechanik und Thermodynamik (Nutzung für z.B. folgende Anwendungen: Auslegung und Berechnungen von Druckentlastungseinrichtungen, Berechnung vernetzter Systeme mit kompressiblen und inkompressiblen Fluiden, Druckstoßberechnungen)

Als neuen Aspekt in diesem Zusammenhang kann GICON nunmehr auch die Übernahme von Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft anbieten. Bärbel Weller wird 2002 ihre Ausbildung zum Sicherheitsingenieur bei der Berufsgenossenschaft Chemie abschließen. Erfahrungen auf diesem Gebiet wird sie dann schon aufgrund ihres Einsatzes bei der AWD GmbH/elbion gesammelt haben.



Abrissmaßnahmen für Absetztank

Wechsel in der Bereichsleitung

Seit dem 10. August 2001 wird der Bereich Sicherheitstechnik durch Dipl.-Chem. Angelika Walther geleitet. Zu diesem Zeitpunkt endete planmäßig das Vertragsverhältnis zwischen GICON und dem bisherigen Bereichsleiter, Dipl.-Chem. Hans-Joachim Kutzer.

Angelika Walther studierte an der Staatlichen Universität in Donezk Chemie und war anschließend wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Technologie der Fasern (später für Plaste und Polymere) in Dresden. Danach wechselte sie gleichfalls als wissenschaftliche Mitarbeiterin in die Abteilung Sicherheitstechnik des VEB Chemiekombinates Bitterfeld/Außenstelle Radebeul. Seit nunmehr 10 Jahren ist Angelika Walther als Bearbeiterin sicherheitstechnischer Aufgabenstellungen in Ingenieurbüros

tätig, dabei seit 1994 bei GICON. Im Rahmen dieser Tätigkeit bearbeitete sie u.a. zahlreiche Sicherheitsanalysen, sicherheitstechnische Betrachtungen sowie Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für chemische Anlagen, Anlagen der Abfallindustrie und -lagerung sowie im Bereich der Munitionslagerung. Weiterhin erstellte sie Genehmigungsanträge gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz für die o. g. Anlagengruppen.

Wir sind überzeugt, dass die Bearbeitung und Beurteilung sicherheitstechnischer Probleme bei GICON unter der Leitung von Angelika Walther in gewohnter Weise fortgesetzt werden kann und freuen uns, dass Hans-Joachim Kutzer für die Beantwortung von Fragen, für Konsultationen und für die Bearbeitung von Aufträgen auch weiterhin zur Verfügung steht.

Entwicklungsrichtungen/ Neue Produkte

Schwerpunkte der Weiterentwicklung des Bereiches Sicherheitstechnik sind u.a. die folgenden Aufgaben:

Brandschutzkonzepte/Konzeptionen zum Brand- und Explosionsschutz

Fragen des bautechnischen Brandschutzes wurden durch GICON sowohl in den „klassischen“ Brandschutzgutachten und bei der Erstellung von Nutzungskonzepten von Gebäuden als auch bei der Überprüfung sowie bei der Erstellung von Lagerkonzepten für Sonderabfälle bearbeitet. Erweitert wird das Spektrum um Sicherheitskonzepte für Abrissmaßnahmen.

Fachbereich Sicherheitstechnik



Bereichsleiterin Dipl.-Chem. Angelika Walter

Durch GICON erfolgt zurzeit die sicherheitstechnische Konzipierung und Betreuung von Entleerung, Reinigung, Abriss und Entsorgung eines Absetztanks (Bild links).

Durch das nicht auszuschließende Vorhandensein von pyrophoren Stoffen in den Tankablagerungen/Anbackungen sowie das Ausgasen von brennbaren Gasen/Dämpfen aus den zu entfernenden Rückständen des Tanks sind bei

dem Tankabriss spezielle Maßnahmen erforderlich, um insbesondere Explosionen und Brände, die zu Gefährdungen führen könnten, zu verhindern.

Sicherheitstechnische Inspektionen

Ein weiteres Ziel der Bereichsentwicklung ist es, verstärkt bei den Inspektionen, insbesondere wie sie gem. der neuen StörfallV erforderlich sind, mitzuwirken. Auf diesem Gebiet kann GICON bereits auf spezielle Erfahrungen verweisen. So wurden u. a. Prüfberichte zu schwerpunktmäßigen sicherheitstechnischen Fragestellungen, z. B. für das Imprägnierwerk Wülknitz und für eine Anlage der ehem. Degussa-Hüls AG (oder AWD), durch Sachverständige nach § 29a erstellt. Diese Arbeiten waren begleitet von Vor-Ort-Inspektionen in diesen Anlagen.

Des Weiteren liegt bei GICON ein unterstützendes Instrumentarium für Inspektionen sowie zur Umsetzung der Forderungen gem. Anhang III der StörfallV zum Sicherheitsmanagementsystem bzgl. der Organisation von Wartungen, Prüfungen, Inspektionen, Durchführung von Schulungen, Überwachung genehmigungspflichtiger Auflagen etc. vor. Es handelt sich um die vor über 5 Jahren bei GICON selbst entwickelte Software CoCheck. CoCheck hat sich als geeignetes Hilfsmittel zur Ver-

waltung technischer und organisatorischer Strukturen bereits in mehreren Betrieben, wo es bereits seit längerer Zeit angewendet wird, bewährt.

Neben den Standard-Methoden, die zur Untersuchung von Störfallauswirkungen angewendet werden, führen Mitarbeiter bei GICON auch spezielle sicherheitstechnische Berechnungen durch, die mit am Markt verfügbarer Standardsoftware nicht lösbar und für die vertiefende Betrachtungen sowie spezielle Programme erforderlich sind.

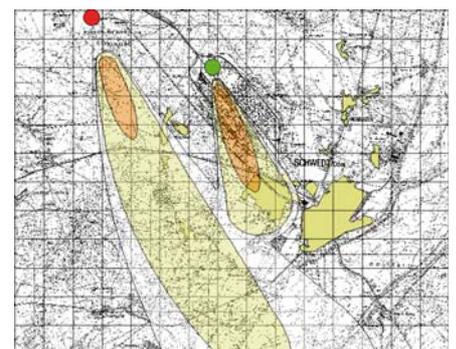
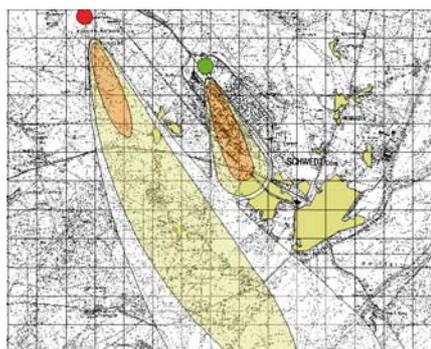
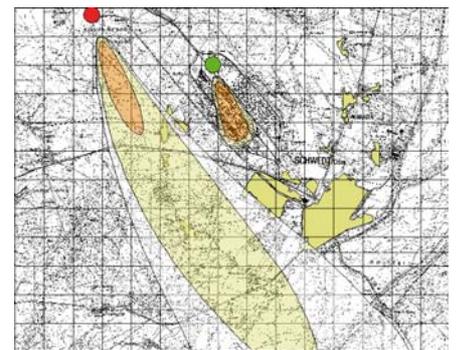
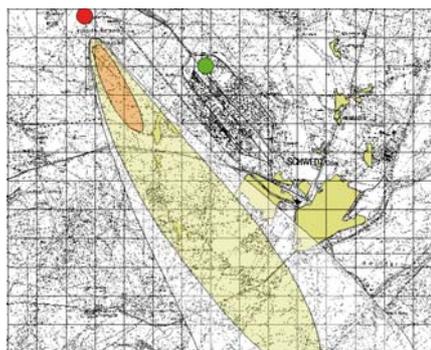
So wurde bei GICON u. a. eine spezielle Software erstellt, mit deren Hilfe *dynamische Ausbreitungsfahnen* bei Störfallfreisetzungen (Gasausbreitung) errechnet und dargestellt werden können. Ausgehend von aktuellen Wetterdaten im Prognosefall oder von Zeitreihen/Windrichtung und Windgeschwindigkeit im Diagnosefall werden Konzentrationen auf zeitlich veränderlichen Ausbreitungsfahnen und als animierte Bildfolge dargestellt. Die Lösung des Problems erfolgt mit einem Lagrange-Verfahren. Dabei wird die räumliche und zeitliche Auflösung so gewählt, dass im Interesse operativer Entscheidungen das Ergebnis in kurzer Frist beim diensthabenden Operator vorliegt. Diese Methode ist u. a. ein geeignetes Instrumentarium bei der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung.

Ausgewählte Referenzen

Zu den klassischen Gutachten gehören die Gutachten zum Brand- und Explosionsschutz, z.B. für eine Verdichteranlage der Verbundnetz Gas AG in Sayda. Diese Anlage ist in unterschiedliche Bereiche unterteilt. Es erfolgten Einstufungen zu Brand- und Explosionsgefährdungen sowie die Festlegung und Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Für die PCK Raffinerie GmbH waren für einen Anlagebereich unter Berücksichtigung der technischen und technologischen Bedingungen in den verschiedenen Anlagenbereichen sowie der Wertverteilung die wahrscheinlich zu erwartenden Höchstschäden in einem Dennoch-Störfall zu ermitteln. Als Störfall wurde eine Explosion der maximal freisetzbaren Stoffe angesetzt und die Auswirkungen in drei unterschiedlichen Schadensbereichen auf die einzelnen Anlagenteile analysiert.

Luftschadstoffausbreitung unter Berücksichtigung dynamischer Meteorologiedaten



SIGE-Koordination

Mit dem Inkrafttreten der BaustellVO am 01.07.1998 besteht für Bauherren in vielen Fällen die Pflicht, einen Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinator zu stellen.

Der SiGeKo für verschiedene Baumaßnahmen sollte entsprechend der Empfehlung der BaustellVO ein vom eigentlichen Baugeschehen unabhängig arbeitender Koordinator sein. Er hat sicherzustellen, dass zwischen Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der einen Seite sowie Qualität, Termintreue und Kosten der Baumaßnahme auf der anderen Seite kein Interessenkonflikt entsteht.

GICON kann mit entsprechend qualifizierten Mitarbeitern in allen Geltungsbereichen der BaustellVO einen SiGeKo stellen. Hierfür stehen neben den Bauingenieuren auch Maschinenbauingenieure, Verfahrenstechniker und Sicherheitstechniker zur Verfügung. Damit werden durch GICON neben den klassischen bautechnischen Ko-

ordinator-tätigkeiten auch die Bereiche des Maschinen- und Anlagenbaus sowie der Altlastensanierung abgedeckt. Entsprechend den konkreten Aufgabenstellungen der Baustellen können die erforderlichen Fachkräfte bei GICON gebunden werden, wobei für jegliche Baumaßnahme entsprechend den Vorgaben der BaustellVO ein gesamtverantwortlicher SiGeKo benannt wird.

Als aktuelle Referenz einer gesamtgesellschaftlichen SIGE-Koordination sei die Gestellung des SiGeKo für das Bauvorhaben der Nordlam GmbH bzw. Lignopan GmbH in Magdeburg Rothensee genannt. Hier sind neben Arbeiten zur Altlastensanierung und allgemeinen Tief- und Hochbauarbeiten auch umfangreiche Maschineninstallationen im Sinne

Weiterbildung aktuell

Aufgrund des großen Interesses findet am 5. Dezember 2001 in unserem Beratungsraum eine zusätzliche Vortragsveranstaltung zum Arti-

kelgesetz statt, zu der wir unsere Kunden herzlich einladen. Anmeldungen bitte bei Gabriele Heber (Tel.: (03 51) 4 78 78 17, g.heber@gicon.de).

Mitarbeiter – einmal anders



Um sich vom wöchentlichen Arbeitsstress zu erholen, "flüchteten" unser Mitarbeiter Volker Mörseburg an den Wochenenden in die Sächsische Schweiz zum Bergsteigen.

Mit seinen Freunden des Kletterklubs K.V. Rohnspitzler frönt er hier dem Klettersport an den mehr als 1.000 Sandsteingipfeln in diesem Gebiet. In

der Urlaubszeit besuchte er auch zahlreiche andere Klettergebiete in Europa und den USA.

Diese Erlebnisse und die dabei gesammelten Eindrücke schaffen den notwendigen Ausgleich, um motiviert an der Lösung der nächsten Altlastenprobleme zu arbeiten.

Neue Mitarbeiterin



Seit dem 1. Juni 2001 arbeitet Dipl.-Ing. Bärbel Weller im Fachbereich Sicherheitstechnik mit.

Nach der Laborantenausbildung im Arzneimittelwerk Dresden und dem Studium der Verfahrenstechnik an der IHS Köthen war sie im Arzneimittelwerk Dresden beschäftigt.

Durch ihre derzeitige Ausbildung zum Sicherheitsingenieur bei der BG Chemie, die Bärbel Weller im Jahr 2002 abschließt, kann sie auch die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft übernehmen.

Schulung für Bereichsleiter

Nachdem im letzten Jahr eine ähnliche Veranstaltung große Resonanz fand, wurden am 19. und 20. Oktober 2001 die Bereichsleiter im Rahmen eines Führungskräfte trainings auf den Gebieten Akquisition, Projektmanagement und Verhandlungsführung fit gemacht. Die Veranstaltung wurde in bewährter Weise durch das Europäische Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden (EIPOS e.V.) durchgeführt. Neben dem geplanten Vortrags- und Übungsprogramm blieb noch genügend Zeit, die Aktivitäten für das kommende Jahr zu planen und vorzubereiten. Einer der Schwerpunkte ist dabei die Umstellung des QM-Systems auf die Anforderungen der neuen DIN EN ISO 9000:2000.

GICON

Großmann Ingenieur Consult GmbH
Verfahrenstechnik
Sicherheitstechnik
Umweltmanagement
Beratung Planung Gutachten Projektsteuerung

Geschäftsführer:
Dr. habil. Jochen Großmann

Tiergartenstraße 48
01219 Dresden
Telefon: 03 51 - 4 78 78 - 0
Telefax: 03 51 - 4 78 78 78
eMail: info@gicon.de
Internet: http://www.gicon.de

Büro Schwedt
Passower Chaussee 111
Gebäude I, 107/309
16303 Schwedt
Telefon: 0 33 32 - 42 18 90
Telefax: 0 33 32 - 42 18 91

November 2001

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, die IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz – welche Änderungen bringt das sogenannte „Artikelgesetz“ für Anlagenbetreiber?

Dr.-Ing. Annett Schröter, von der IHK Dresden öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Genehmigungsverfahren im Umweltbereich

Längst überfällig, lange angekündigt, im Entwurf bereits veröffentlicht und dann fiel seine amtliche Bekanntmachung fast unbemerkt ins Sommerloch: Am 3. August 2001 wurden die Festsetzungen des Artikelgesetzes wirksam – bereits einen Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Damit sind nun wesentliche EG-Richtlinien in deutsches Umweltrecht überführt und die Zeit der landesspezifischen Auslegungen und Erlasse im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen hat endlich ein Ende. Doch damit beginnt andererseits auch eine Zeit des Umdenkens und der Neueinstufung, denn ein Großteil der Änderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder im Baugesetzbuch stellt neue Anforderungen an die Anlagenbetreiber und an die Genehmigungsbehörden, z. B. in Bezug auf die Beantragung von Vorhaben.

Nachfolgend sollen die hauptsächlichen Neuregelungen kurz dargestellt werden, wobei im wesentlichen die Passagen hervorgehoben sind, die unmittelbare Auswirkungen auf Rechte, Pflichten und Anforderungen an Anlagenbetreiber erwarten lassen.

Änderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die bedeutsamste inhaltliche Änderung des UVPG besteht in der Erweiterung des § 3 um die **§§ 3a bis 3f**, da hiermit z. T. eine erheblich geänderte Verfahrensweise zur Einleitung eines UVP-Verfahrens eingeführt wird. Grundsätzlich gilt nun, dass die Behörde in der Regel auf Antrag eines Vorhabensträgers zunächst über das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidet. Grundlage für diese Prüfung bildet die Anlage 1 zum UVPG, in der UVP-pflichtige Anlagen nach Art, Größe und Leistung aufgelistet sind. Auch kleinere Einzelvorhaben sind dann UVP-pflichtig, wenn:

- Die Summe von Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen, in einem engen Zusammenhang stehen, z. B. auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren Zweck dienen (die Trägerschaft spielt dabei keine Rolle), diese Grenze erreicht
- Durch Änderung einer vorhandenen Anlage erstmals diese Grenzen erreicht werden.

Anhang 1 zum UVPG führt – vergleichbar zur 4. BImSchV – eine Spalteneinteilung der Vorhaben ein. Fällt ein Vorhaben unter Spalte 1, ist das Vorhaben grundsätzlich UVP-pflichtig. Spalte 2 differenziert in eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls und eine UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts, wobei die Aufteilung in die drei Gruppen für die Anlagen im Sinne des BImSchG annähernd gleich ist.

Sowohl für die allgemeine als auch die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sind der zuständigen Behörde aussagefähige Unterlagen gemäß Anhang 2 des UVPG vorzulegen. Anhand dieser Unterlagen schätzt die Behörde ein, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Zu den Prüfkriterien gemäß Anhang 2 zählen beispielsweise:

- Vorhabensmerkmale wie Größe, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, mögliche Belästigungen sowie Unfallrisiko
- Standortmerkmale des Vorhabens wie bestehende Nutzung, Qualitätskriterien des Gebietes, Belastbarkeit der Schutzgüter, vorhandene angrenzende Schutzgebiete und Denkmale
- Merkmale der möglichen Auswirkungen wie Dauer und Häufigkeit, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit und etwaige Grenzüberschreitung.

Eine Konkretisierung, wie detailliert die Einzelfallprüfung zu erfolgen hat und wann am Ende tatsächlich eine UVP-Pflicht abzuleiten ist, steht nach aus. Sie soll durch bundesweit gültige Rechtsverordnungen erfolgen. Wenn dem Vorsorgegedanken des Gesetzes substantiell Rechnung getragen werden soll, dann müssen an die Einzelfallprüfungen aber hohe Anforderungen gestellt werden, zumindest was die Beurteilung der wichtigsten Wirkungspfade betrifft. Denn letztlich übernimmt die federführende Behörde mit dem Verzicht auf ein vollständiges UVP-Verfahren die Verantwortung dafür, dass das betreffende Vorhaben tatsächlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Um gegen ggf. später vorgebrachte Klagen unangreifbar zu sein, muss sie sich mit einer lückenlosen und nachvollziehbaren Dokumentation der Grundlagen ihrer Entscheidungsfindung absichern.

Ähnliches trifft für die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechtes zu – hier fehlen zzt. noch heranzuziehende Kriterien (allerdings sind Anlagen die unter die Genehmigungsbedürftigkeit gemäß BImSchG fallen, davon nicht betroffen).

Ergibt die Vorprüfung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist dies öffentlich bekannt zu machen.

Weiterhin wird die gesamte grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung neu geregelt.

Im Vergleich zu den bisher im UVPG aufgeführten untersuchungspflichtigen Vorhaben ist der im Anhang 1 enthaltene Vorhabenskatalog deutlich erweitert. Das betrifft sowohl die Anzahl genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß BImSchG als auch wasserwirtschaftlicher, erschließungs-technischer und Bauvorhaben. Neu und daher besonders zu beachten ist, dass Vorhaben der Gruppe „Leitungsanlagen und andere Anlagen“ (u. a. Hochspannungsfreileitungen, Gasversorgungsleitungen, Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe sowie Gase, Dampf oder Warmwasser), für die eine UVP-Pflicht festgestellt wurde, planfeststellungsbedürftig sind.

Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die vom Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen im BImSchG lassen sich im Wesentlichen wie folgt unterteilen:

- *Änderungen im BImSchG selbst aufgrund der Berücksichtigung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie)*

Als Zweck des BImSchG wurde in § 1 der grundsätzliche Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Verbindung mit dem vorbeugenden Schutz vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen definiert. Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des BImSchG unterliegen zusätzlich der Pflicht zur integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen.

Dieses anspruchsvolle Ziel soll durch den Stand der Technik und dessen Umsetzung in den Anlagen erreicht werden. Dazu wird in § 3, Abs. 6 der Stand der Technik als „...Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt“ neu definiert. In einem gleichfalls neu geschaffenen Anhang zu diesem Paragraphen sind spezielle Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik definiert. Diese werden sicher in Zukunft durch den Anlagenbetreiber in geeigneter Form nachzuweisen sein, beispielsweise: Einsatz abfallarmer Technologie, Einsatz weniger gefährlicher Stoffe, Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen, Fortschritte in der Technologie und wissenschaftlichen Erkenntnissen, Verbrauch an Rohstoffen und Art der verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz und Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen zu verringern.

In § 5 des BImSchG wird demzufolge die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Stand der Technik auch als neue Grundpflicht von Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen festgelegt. Dies bedeutet eine Erweiterung gegenüber den bisherigen Anforderungen zur Einhaltung des Standes der Technik der Emissionsminderung. Weiterhin wird die Grundpflicht der Abfallvermeidung umfassender beschrieben. Die bisherige Pflicht zur Abwärmenutzung wird in eine Verpflichtung zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz umgewandelt. Zusätzlich unterliegen Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nunmehr nach Betriebseinstellung auch der Verpflichtung, die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Zustandes des Betriebsgeländes sicherzustellen.

Auf den ersten Blick wird die Änderung von **§ 27** BImSchG Wohlwollen hervorrufen, betrifft dieser Paragraph doch die Emissionserklärung. Anstelle der bisherigen Pflicht zur Abgabe dieser Erklärung aller 4 Jahre (und damit einer durchaus planbaren Aufgabe für Anlagenbetreiber) rückt nunmehr ein Zeitraum „nach Maßgabe der Rechtsverordnung“, was einen unregelmäßigen Turnus aller 2 oder 3 Jahre erwarten lässt, der zusätzlich für unterschiedliche Anlagengruppen abweichen kann. Weiterhin ist nunmehr zu beachten, dass der Inhalt von Emissionserklärungen Dritten auf Antrag bekannt zu geben ist.

Diese Auskunftspflicht bzgl. ermittelter Emissionen und Immissionen findet sich auch in der Neufassung von **§ 31** wieder, demnach sind Ergebnisse der Überwachung von Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, öffentlich zugänglich.

Z. T. völlig neue Anforderungen werden im Zusammenhang mit **§ 52** hinsichtlich der Überwachung von Anlagen definiert. Nunmehr haben Behörden Genehmigungen im Sinne § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neusten Stand zu bringen. Eine Überprüfung ist auf jeden Fall durchzuführen, wenn

- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
- Wesentliche Veränderungen im Stand der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen
- Eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist
- Neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern

Die Auslegung und Anwendung dieses Paragraphen stellt sicher einen Schwerpunkt hinsichtlich des Bestandsschutzes von Anlagen dar und dürfte einige Anlagenbetreiber durchaus kurzfristig vor Probleme hinsichtlich der Bewertung ihrer Anlagen stellen.

Der neue § 58e beschreibt Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte, d. h. für die Unternehmen, die in einem System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung eingetragen sind. Solche Erleichterungen können den Inhalt der Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren oder überwachungs- sowie ordnungsrechtliche Erleichterungen betreffen. Die Summe der möglichen Erleichterungen wird jedoch sicher nicht zu einem rasanten Ansteigen auditierten Unternehmensstandorte führen!

Der Gesetzgeber gewährt zur Umsetzung der neuen Anforderungen für bestehende Anlagen eine **Übergangsfrist bis zum 30. Oktober 2007**. Dieser Termin gilt auch für die Anlagen, für die am 3. August ein vollständiger Genehmigungsantrag vorlag. Alle nach diesem Termin beantragten Neuanlagen oder Anlagenänderungen unterliegen demnach sofort den nunmehr geltenden Forderungen.

- *Relevante Änderungen in Verordnungen zum BImSchG, insbesondere in der 1. BImSchV, 4. BImSchV und 9. BImSchV*
 - 1. BImSchV: Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
Wie bereits der Titel der geänderten Verordnung erkennen lässt, wurden Feuerungsanlagen bestimmter Leistung von der bisherigen BImSch-Pflicht befreit. Das betrifft Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis 20 MW, für die

jeweilige Emissionsgrenzwerte festgelegt sind. Anlagen dieser Größenordnung müssen der Behörde nur noch spätestens 1 Monat vor Inbetriebnahme angezeigt werden. Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe (dazu können neu auch naturbelassene Pflanzenöle und Pflanzenölmethylester gehören) muss eine Messausrüstung für Abgastrübung vorhanden sein. Deren Messbericht ist jährlich vorzulegen. Der messtechnische Nachweis zur Einhaltung der CO- und NO₂-Werte muss aller 3 Jahre vorgelegt werden. Die Abgase der Feuerungseinrichtung sind über einen Schornstein abzuleiten, dessen Höhe gemäß TA Luft auszuführen ist. Analog zum BImSchG gilt für die Umsetzung der neuen Anforderungen bei bestehenden Anlagen auch hier eine **Übergangsfrist bis zum 30. Oktober 2007**.

➤ 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die hauptsächliche Änderung im Paragraphenteil der 4. BImSchV stellt die Übereinstimmung mit dem UVPG her: Genehmigungsverfahren sind nunmehr auch dann mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn die Anlage in Spalte 2 genannt ist und sich jedoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Darüber hinaus wurde der bisherige Anhang zur 4. BImSchV gravierend geändert – keine Anlagengruppe blieb davon verschont. Die Änderungen betreffen dabei zum einen die völlige inhaltlich Neufassung von genehmigungsbedürftigen Anlagen, wie sie z. B. für den Bereich Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung typisch ist. Im Bereich der Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie wurden Leistungsgrenzen sowie zugelassene Brennstoffe geändert. Hier sind z. B. auch Windfarmen als neue genehmigungsbedürftige Anlagen eingeführt. Im Bereich der chemischen Anlagen erfolgte eine völlige Neustrukturierung innerhalb der Ziffer 4.1, welche Anlagen zur Stoffherstellung durch chemische Umwandlung beschreibt. Der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen wurde dabei wesentlich erweitert. Das betrifft gleichfalls die Gruppe Anlagen im Bereich der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel sowie landwirtschaftlichen Erzeugnisse und – hier sicher für zahlreiche Anlagenbetreiber von Bedeutung – den Bereich der Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen. Neben der zusätzlichen Aufnahme von genehmigungsbedürftigen Anlagen in dieser Gruppe fällt besonders die sehr detaillierte und umfangreiche Untergliederung von Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung (Ziffer 8.10), zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder nicht überwachungsbedürftigen Abfällen (Ziffer 8.11) sowie Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen oder nicht überwachungsbedürftigen Abfällen (Ziffer 8.12) auf. Hier kann sich für manchen Anlagenbetreiber – insbesondere mit dem UVPG – plötzlich eine neue oder auch erstmalige Genehmigungspflicht ergeben!

➤ 9. BImSchV: Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Änderungen in dieser Verordnung berücksichtigen im wesentlichen die Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der Grundpflichten des BImSchG, des UVPG sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung und -information ergeben. Als wesentliche Neuerungen fallen hier vor allem erhöhte Anforderungen an die Antragsunterlagen auf, auch wenn keine UVP-Pflicht besteht (Beibringung von Immissionsprognosen, Aussagen zur Energieeffizienz sowie Darlegung von Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt). Die jedoch bedeutsamste Änderung ergibt sich durch die Neufassung von **§ 18**, wonach ein Erörterungstermin in Zukunft grundsätzlich öffentlich durchzuführen ist.

• *Redaktionelle Anpassungen in anderen Verordnungen des BImSchG*

Von dieser Art Änderung ist die 17. BImSchV betroffen, in dem hier die Bezüge zur geänderten 4. BImSchV neu hergestellt werden.